



## VBB-Standortgruppe Stuttgart

### Gruppe der Pensionäre

Stuttgart im Februar 2013

#### Weiterhin fürsorgerische Betreuung durch den Sozialdienst der Bundeswehr

*„Für die Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben eines Gemeinwesens ...“*. lautete die Kaiserliche Botschaft vom 17.11.1881. Diesem Anspruch werden vielfältige und weitverzweigte Regelungen im deutschen Sozialrecht gerecht. Für die Bundeswehr gibt es zusätzlich viele Sonderbestimmungen, die die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 31 Soldatengesetz, § 78 Bundesbeamtengesetz) und des Vorgesetzten konkretisieren. So regelt beispielsweise der Grundsatzterlass „Sozialdienst in der Bundeswehr“ (VMBl 1983 S. 159 ff) die fürsorgerische Betreuung der Soldaten und Zivilbediensteten.

Nicht nur Pensionäre (Berufssoldaten und Beamte) stellen sich die Frage, ob es diese persönliche Hilfe einer fürsorgerischen Beratung auch nach der Umgliederung in den Streitkräften und in der Bundeswehrverwaltung noch geben wird. In unserem heutigen arbeitsteiligen Alltag mit den verschiedensten Fachkompetenzen und Zuständigkeiten im kaum noch überschaubaren Sozialrecht muss man für eine angebotene Wegweiserhilfe dankbar sein. Viele Leistungen werden nur noch auf Antrag gewährt; Fristversäumnisse können sich u.U. negativ auswirken

Bei einer sehr gut besuchten Informationsveranstaltung am 13. Februar 2013 in der Theodor-Heuss-Kaserne in Stuttgart unterrichtete Frau Ute Homberg, Sozialberaterin des Dienstleistungszentrums (BwDLZ) Bruchsal (Sozialdienst mit Dienstort Calw), Ruhestandsbeamte und ihre Ehefrauen aus dem Großraum Stuttgart über ihren derzeitigen Kenntnisstand der Rechtslage. Es sei nicht bekannt, dass die fürsorgerische Betreuung nach o.a. Grundsatzterlass geändert werde. Möglich seien jedoch Änderungen in den regionalen Zuständigkeitsbereichen des Sozialdienstes der Bundeswehr.

Die derzeitige Verzahnung der Zuständigkeitsbereiche der Sozialdienste im Großraum Stuttgart stellt sich wie folgt dar:

- Sozialdienst (Sozialberatung/SB und Sozialarbeit/SA) in Calw : Stadt Stuttgart, die Landkreise Calw, Freudenstadt, Böblingen, Ludwigsburg, Esslingen und Tübingen.
- Sozialdienst des BwDLZ Ellwangen (SB + SA): Landkreise Ostalbkreis, Heidenheim, Schwäbisch Hall und Standort Niederstetten.
- Gemeinsame Betreuung : Landkreis Reutlingen (SB Calw + SA Ulm), Landkreise Göppingen und Rems-Murr-Kreis (SA Calw + SB Ellwangen).

Über neue Zuständigkeiten wird zu gegebener Zeit entschieden.

In ihren weiteren Ausführungen erläuterte Frau Homberg die Voraussetzungen, wobei sie die Bedeutung der Patientenverfügung besonders herausstellte und in einen Zusammenhang mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung brachte. Sie erläuterte anhand von verteilten Unterlagen ferner die Wichtigkeit der Vollmachten für Beihilfe- und Ruhegehaltsangelegenheiten. Ein übersichtliches System der Unterlagen (Vorsorgemappe) mit entsprechenden Hinweisen über die zu veranlassenden Maßnahmen erleichtert in einem Todesfall die Orientierung.

Bei Kenntnis eines Todesfalles informiere sie intern Dienststellen der Bundeswehrverwaltung (ab 1.7.2013: Dienststellen im Bereich des Bundesfinanzministeriums), damit die Hinterbliebenenversorgung eingeleitet werden könne. Mit den Hinterbliebenen vereinbare sie ein Beratungsgespräch, das im Regelfall erst einige Tage nach der Beisetzung des Verstorbenen stattfindet. Dabei werden die Einzelregelungen der Hinterbliebenenversorgung (u.a. Sterbegeld, Witwengeld und Beihilfe) besprochen und u.a. tangierende versicherungsrechtliche / bestattungsrechtliche Fragen geklärt und erforderlichenfalls die entsprechenden Anträge gestellt.

Dieser Informationsveranstaltung war bereits eine Information am 5. Mai 2010 vorausgegangen. Die damals vermittelten Kenntnisse konnten damit erweitert und vertieft werden. Die auf Anregung des Kollegen Karl Häfele durchgeführte Unterrichtung über das Weiterbestehen einer fürsorglichen Betreuung trägt einem dringenden Informationsbedürfnis Rechnung. Unser Sprecher der Ruhestandsbeamten, Kollege Franz Weinauer, bedankte sich bei Frau Homberg für diese sehr informative und praxisbezogene Wissensvermittlung, die von den Anwesenden mit viel Beifall bedacht wurde.

**sozial dienst**  
BUNDESWEHR

**Der Sozialdienst in der Bundeswehr**  
- Grundsatzlerlass (VMBl 1983 S. 159 ff) -

- Regelung der fürsorglichen Beratung (Sozialberatung und Sozialarbeit) der **Soldaten, Beamten, Richter und Arbeitnehmer** und deren **Hinterbliebenen** sowie **Versorgungsempfänger und Rentner**.
- **Sozialberatung:** Information über bestehende materiell-rechtliche Regelungen im sozialen Bereich und ggf. Hilfestellung im Einzelfall in Frage kommender Leistungen.
- **Sozialarbeit:** Beratung und Betreuung in persönlichen und familiären Angelegenheiten.
- Die **Beratung der Hinterbliebenen** von verstorbenen Angehörigen der Bundeswehr ist von Amts wegen durchzuführen.
- Die Beratung/Betreuung in persönlichen Gesprächen nach Verbindungsaufnahme mit dem Sozialdienst.

**Vorbereitende Maßnahmen zu Lebzeiten**

- **Vorausverfügungen**  
Betreuungs- und/oder Patientenverfügung
- **Vollmachten:**  
Generalvollmacht, Vollmachten in Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten
- **Privates oder öffentliches Testament zur Regelung von Erbfällen**
- **Vorsorgeordner**
- **Wichtige Dokumente**    ○ **Festlegung von Maßnahmen bei Eintritt des Todesfalles und danach**
- Maßnahmen nach einem Todesfall**
- **Vor der Beerdigung**    • **Nach der Beerdigung**

Franz Weinauer, Sprecher der Ruhestandsbeamten, bedankte sich bei Frau Homberg

*Der Sozialdienst informiert*  
Vortrag: 13. Februar 2013  
Diplom-Verwaltungswirtin (FH) Ute Homberg

Kollege Zauner: Gratulation zum 75. Geburtstag

Foto Bernd Bohnert

Außerdem nahm er die Gelegenheit wahr, dem Kollegen Johann Zauner zum 75. Geburtstag zu gratulieren.

*Erhard Teis*